
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 18. Mai 2012

Seite 311

Nr. 45

**Berichtigung der
Fakultätsrahmenordnung
der Universität Duisburg-Essen
Vom 15. Mai 2012**

Die Fakultätsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.09.2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 399), geändert durch erste Änderungsordnung vom 06. Dezember 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 823 / Nr. 115), wird wie folgt berichtigt:

Der **Anhang** erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 25.04.2012 und des Senats vom 04.05.2012.

Duisburg und Essen, den 15. Mai 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage:**Anhang zu § 5 Fakultätsrahmenordnung:****Beispiel für eine mögliche weitere Ausgestaltung der Regelungen zur Qualitätsverbesserungskommission in der Fakultätsordnung:**

- (1) *In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.*
- (2) *Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:*
 - a. *Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;*
 - b. *Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;*
 - c. *Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.*
- (3) *Die Kommission hat X Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt.*
- (4) *Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- (5) *Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.*
- (6) *Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.*
- (7) *Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.*
- (8) *Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.*
- (9) *Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.*
- (10) *Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.*